



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 191  
1045 Wien  
Telefon +43(1)50105-DW  
Telefax +43(1)50206-259

Nachrichtlich an:

1. alle Bundessektionen
2. alle Wirtschaftskammern
3. Presseabteilung
4. Abteilung für Rechtspolitik
5. Abt. für Bildungspolitik und Wissenschaft

76 -GE/10 P6  
 Datum: 17. OKT. 1996  
 Veranl. 18.10.96/Prei

*B. Mayer*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 600.430/7-V/4/96	Vp 25601/22/96/DI.Sp/Fr	4006	08.10.1996
GZ 602.214/1-V/4/96	Dipl.-Ing. Michael Sprinzl		

## Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes und einer Novelle zum Regionalradiogesetz

Die Wirtschaftskammer Österreich gibt im folgenden ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes sowie zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz ab.

### Grundsätzliche Bemerkungen:

Mit beiden Gesetzen soll die Grundlage für die in Österreich ohnedies reichlich verspätete Liberalisierung des Rundfunksektors geschaffen werden. Während das Kabel-Rundfunkgesetz, abgesehen von einigen Kernpunkten, einen grundsätzlich positiven Schritt in die richtige Richtung darstellt, bestehen nachhaltige Bedenken gegenüber dem Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz.

Hier wird in besonderem Ausmaße deutlich, daß mit den angestrebten Regelungen offenkundig das Ziel einer Absicherung der Position des Österreichischen Rundfunks Vorrang vor einer umfassenden Liberalisierung in Österreich hat. Eine derartige Liberalisierung sollte im übrigen auch die Anregung einer gewissen kul-

turellen Vielfalt nicht außer Acht lassen, weshalb beispielsweise der Veranstaltung von Programmen für Volksgruppen und selbst auch den sogenannten "Freien Radios", sofern diese das Problem ihrer Finanzierung ohne Belastung der kommerziellen Anbieter lösen können, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten.

Im folgenden wird auf die beiden Gesetzentwürfe ausführlich eingegangen.

#### **1. Zum Entwurf des Kabel-Rundfunkgesetzes:**

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt den Entwurf grundsätzlich als einen positiven Schritt zur Schaffung der längst überfälligen gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Kabelrundfunk. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß einige Bestimmungen in den Paragraphen 2, 5 und 36 von den österreichischen Kabel-TV-Unternehmen in dieser Form nicht akzeptiert werden. Dies wird nachstehend im Detail ausgeführt und begründet. Daneben erlauben wir uns auch, auf einige andere Punkte hinzuweisen, die aus unserer Sicht einer Änderung bedürfen:

#### **Begriff des Kabel-Rundfunkveranstalters (§ 2 Z. 1 zweiter Satz)**

Nach § 2 Z. 1 zweiter Satz gilt auch als Kabel-Rundfunkveranstalter, "wer den Empfang von zunächst für die Allgemeinheit nicht empfangbaren Programmen in einem Kabelnetz ermöglicht". Nach den Erläuterungen sollen damit in erster Linie solche ausländische Programme erfaßt werden, die speziell auf das österreichische Publikum ausgerichtet sind und nur von Kabelbetreibern decodiert und weiterverbreitet werden können. Die Weiterverbreitung dieser Programme macht den Kabelbetreiber zum Programmveranstalter mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen (z. B. hinsichtlich §§ 5 und 6).

Die Bestimmung ist aber so gefaßt, daß damit die Weiterverbreitung **aller** ausländischen Programme, die exklusiv den Kabelbetreibern zur Verfügung gestellt werden, als Kabel-Rundfunkver-

- 3 -

anstaltung gelten würde, und zwar auch dann, wenn sie bereits in einem EU-Mitgliedstaat ordnungsgemäß lizenziert wurden und etwa für den gesamten europäischen oder deutschsprachigen Raum bestimmt sind. Das Erfordernis einer nochmaligen Zulassung solcher Programme in Österreich widerspricht aber dem EU-Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und den Grundsätzen der EU-Fernsehrichtlinie.

Die Bestimmung ist daher aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich in dieser Form nicht akzeptabel und müßte klar auf jene Fälle eingeschränkt werden, wo Programme, die bisher weder im EU-Ausland noch im Inland ordnungsgemäß zugelassen sind, originär erstmals in Österreich der Allgemeinheit über Kabel wahrnehmbar gemacht werden.

#### **Verlagerung der rundfunkrechtlichen Verantwortung auf den Kabelbetreiber (§ 2 Z. 1 dritter Satz)**

Wir halten es für verfehlt, wenn im dritten Satz in § 2 Z. 1 festgelegt wird, daß in Zweifelsfällen der Kabelnetzbetreiber als Kabel-Rundfunkveranstalter gilt. Diese Vermutungsregel verlagert das rundfunkrechtliche Risiko bei der Weiterverbreitung von Programmen generell auf den Kabelbetreiber. Die Frage, wer Veranstalter eines Programms ist und ob überhaupt ein zulassungspflichtiges Programm vorliegt, wird aber vielfach zweifelhaft sein, z.B. bei der Abgrenzung von Rundfunk zur Individualkommunikation (Punkt-zu-Punkt-Übertragungen, Video on Demand). Stets würde der Kabelbetreiber das rundfunkrechtliche Risiko für die verbreiteten Inhalte tragen und nach § 43 Abs. 3 verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sein, auch wenn er bloß Transporteur von Signalen ist. Das Problem der Feststellung, wer für eine Kabel-Rundfunksendung rechtlich verantwortlich ist, stellt sich auch in anderen Rechtsbereichen, etwa im Medien- und im Urheberrecht, und wird dort jeweils im Einzelfall zu klären sein.

Die Bestimmung des § 2 Z. 1 dritter Satz ist deshalb aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich nicht akzeptabel und sollte daher unbedingt entfallen.

#### **Fensterprogramme; Ausblenden von Programmteilen (§ 2)**

Nach den Erläuterungen zum § 2 liegt eine (zulassungspflichtige) Kabel-Rundfunkveranstaltung dann vor, wenn Programme nicht zeitgleich, vollständig und unverändert übernommen werden, z.B. wenn einzelne Blöcke eines ausländischen Satellitenprogramms ausgeblendet werden. Die Tatsache der Ausblendung einzelner Programmteile - auch mit Zustimmung des Veranstalters des Rahmenprogramms - würde die Weiterverbreitung dieses Programms zu einem zulassungspflichtigen Vorgang machen. Damit würde ein Rahmenprogramm, in welches lokale Fenster eingespielt werden und welches daher nicht vollständig übernommen wird, stets zulassungspflichtig werden, auch wenn es bereits im Ausland ordnungsgemäß zugelassen ist. Dies erscheint überzogen und auch im Hinblick auf das EU-Recht (Lizenzierung nur im Niederlassungsstaat des Fernsehveranstalters) bedenklich.

Es sollte daher klargestellt werden, daß in jenen Fällen, in denen der Kabelbetreiber mit Zustimmung des Programmveranstalters einzelne Teile eines (zugelassenen) Rahmenprogramms ausblendet und durch ein Programmfenster ersetzt, die Ausblendung als solche keine eigene Zulassungspflicht für das Rahmenprogramm selbst auslöst.

#### **"Video on Demand" - Abrufdienste (§ 2)**

In den Erläuterungen (S. 23) wird ausgeführt, daß Dienste, die nur auf individuellen Abruf empfangbar sind, nicht unter den Begriff der Rundfunkverbreitung und damit unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Als Beispiel für individuellen Abruf werden "Punkt zu Punkt-Dienste", wie etwa "Video on Demand", genannt. Die Frage dieser Abgrenzung wird praktisch von großer Bedeutung sein. Es werden sich zahlreiche Dienste im Graubereich

- 5 -

zwischen "Rundfunk" und Individual-Kommunikation entwickeln, wie etwa "Near Video on Demand".

Es sollte deshalb im Gesetz eine Bestimmung vorgesehen werden, wonach Abrufdienste wie "Near Video on Demand" nicht als Kabel-Rundfunkveranstaltung gelten. Es erscheint unbillig, diese Dienste den gleichen Anforderungen zu unterwerfen wie echte Rundfunk-Massenprogramme.

#### **Anzeigepflichtige Programme (§ 4 Abs. 1 Z. 1)**

Nach § 4 Abs. 1 Z. 1 sind Programme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag bloß anzeigepflichtig und bedürfen keiner Zulassung. Die Wirtschaftskammer Österreich tritt jedoch nachdrücklich dafür ein, im Sinne einer möglichst liberalen Handhabung dieses Limit auf 180 Minuten hinaufzusetzen.

Bei solchen anzeigepflichtigen Programmen, die in einer Schleife am Tag mehrmals wiederholt werden, sollte auch die Möglichkeit gegeben sein, daß bestimmte Teile laufend aktualisiert werden können, ohne daß damit das Programm als ganzes zulassungspflichtig wird. In der Praxis ergibt sich nämlich das Bedürfnis, in die Programmschleifen jeweils laufend aktualisierte Wetter-, Verkehrs- und sonstige Servicemeldungen einzufügen. Nach der derzeitigen Fassung des § 4 Abs. 1 Z. 1 können diese Aktualisierungen offenbar nicht in das 120 (bzw. 180)-Minuten-Kontingent eingerechnet werden, womit auch ein solches stündlich aktualisiertes Programm zulassungspflichtig würde.

Wir schlagen daher vor, den § 4 Abs. 1 Z. 1 dahingehend zu ergänzen, daß in die Ausnahmetatbestände, die nicht in den 120 (bzw. 180)-Minuten-Zeitraum einzurechnen sind, auch laufende Wetter-, Verkehrs- und Servicemeldungen einbezogen werden.

**Kabeltext (§ 4 Abs. 1 Z. 4)**

Kabeltext soll nach dem Entwurf künftig als anzeigepflichtige Kabel-Rundfunk-Veranstaltung gelten. Dies hätte zur Folge, daß Kabeltext in vollem Umfang den Programm- und Werbeauflagen wie Fernseh-Vollprogramme unterliegen würde und Kabelbetreiber, die Kabeltext veranstalten, auch die Anforderungen des § 5 (keine maßgebliche ausländische Beteiligung, ausgenommen EU-Unternehmen) und des § 6 (Beschränkung der Beteiligung an anderen Kabel-Rundfunkveranstaltern auf 26 %) erfüllen müßten. Bisher war die Veranstaltung von Kabeltext auf Grund der Rundfunk-Verordnung von rundfunkrechtlichen Beschränkungen weitgehend frei, was sich durchaus bewährt hat.

Wir treten deshalb dafür ein, daß Kabeltext weiterhin aus dem Begriff der Kabel-Rundfunkveranstaltung ausgenommen bleibt. Jedenfalls müßte der Kabeltext aber im Hinblick auf den spezifischen Servicecharakter weiterhin eine Sonderstellung behalten und von den Anforderungen des § 13 Abs. 2 und des § 16, den Werbebeschränkungen sowie den Beschränkungen der §§ 5 und 6 ausgenommen werden.

**Weiterverbreitung von Programmen (§ 4 Abs. 2, zweiter Satz)**

Gemäß § 4 Abs. 2, zweiter Satz, haben die Kabelbetreiber die Weiterverbreitung von Programmen anzuzeigen. Dies ist eine bürokratische Belastung und ein Rückschritt gegenüber der bisherigen Rechtslage. Wir meinen, daß die nunmehrige Anzeigepflicht gemäß § 4 Abs. 2, zweiter Satz, nur eine administrative Belastung für die Kabelbetreiber darstellen wird, ohne daß für die Behörden die Aktualität des damit gelieferten Datenmaterials von über 250 Kabelbetreibern gewährleistet ist. Diese Verpflichtung würde im übrigen nur die Kabelbetreiber, die über eine Bewilligung gemäß § 2 Abs. 4 der Rundfunkverordnung verfügen, nicht aber Hausgemeinschaftsantennenanlagen treffen.

- 7 -

Die Wirtschaftskammer Österreich tritt daher mit Nachdruck für eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung ein. Der Behörde steht es im übrigen frei, im Bedarfsfall die entsprechenden Auskünfte von den Kabelbetreibern einzuholen.

#### **Beteiligung ausländischer Unternehmen (§ 5)**

Nach § 5 dürfen sich ausländische Personen/Unternehmen an Kabel-Rundfunkveranstaltern nur mit höchstens 25 % beteiligen, sofern es sich nicht um Angehörige des EWR bzw. der EU handelt. Damit könnten sich etwa US-amerikanische Unternehmen nur mit maximal 25 % an einem österreichischen Kabelprogrammveranstalter beteiligen. Die sachliche Rechtfertigung für eine solche Diskriminierung ist nicht ersichtlich.

Gerade für das Fernsehen ist es wünschenswert, daß sich auch amerikanische Unternehmen mit ihren Erfahrungen und ihren Filmvorräten an österreichischen Programmveranstaltern beteiligen können. Es wird diesen Unternehmen nicht zuzumuten sein, in Österreich ein Investment zu tätigen, wenn sie auf einen Anteil von 25 % beschränkt sind. Es sollte daher diese Beschränkung des § 5 ersatzlos gestrichen werden. Im übrigen ist auch die Wortwahl "Fremder" wohl besser durch "nicht-österreichischer Staatsbürger" zu ersetzen.

Die Forderung des § 5 Abs. 5, wonach Aktien auf Namen zu lauten hätten, ist bei Streubesitz nicht leicht zu realisieren und bei GesmbHs überhaupt überflüssig - sie sollte daher entfallen.

#### **Beteiligungsgrenzen (§ 6)**

Die Beteiligung von Kabel-Rundfunkveranstaltern an anderen Kabel-Rundfunkveranstaltern wird gemäß § 6 Abs. 5 den gleichen Beschränkungen wie die Zeitungsbeteiligungen unterworfen. Ein Kabel-Rundfunkveranstalter oder eine Person, die an einem solchen mit mindestens 25 % beteiligt ist, dürfte sich an einem weiteren Kabel-Rundfunkveranstalter nur mehr mit maximal 26 % beteiligen,

auch wenn zwischen diesen Veranstaltern keinerlei räumliche oder programmliche Beziehung besteht.

Solche Eingriffe in die Rundfunkfreiheit sind nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich in dieser Form weder angemessen noch notwendig im Sinne des Art. 10 Abs. 2 MRK und daher grundrechtswidrig. Die Beteiligungsbeschränkungen können überhaupt nur in Fällen gerechtfertigt sein, wo es um die Abwehr einer konkreten, schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Meinungsbildung geht. Hiezu bietet aber das KartellG mit den Bestimmungen über die Fusionskontrolle eine bessere, weil wesentlich flexiblere Handhabe.

Die Beteiligungsbeschränkungen des § 6 (insbesondere des Abs. 5) können daher unserer Auffassung nach in dieser Form wegen Verstosses gegen Art. 10 MRK nicht aufrechterhalten werden. Der gesamte Fragenkreis der Konzentrationskontrolle im Kabel-Rundfunk bedarf nochmals einer gründlichen Untersuchung und Neuformulierung.

#### **Programmauflagen (§ 13 Abs. 2)**

Die Regelung des § 13 Abs. 2, wonach die Kabel-Rundfunkprogramme in angemessener Weise das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet des Kabelnetzes darstellen und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen geben sollen, müßte auf lokale bzw. regionale Programme eingeschränkt werden. Zwar sind nach § 13 Abs. 3 schon jetzt die Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 (also die anzeigepflichtigen Programme) und die Spartenprogramme ausgenommen, doch gilt diese Regelung weiterhin für alle anderen bundesweit verbreiteten Programme. Damit wird die Entwicklung von überregionalen und Informations- und Unterhaltungsprogrammen behindert, weil es ja kaum zumutbar ist, daß ein solches Programm das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet **jedes Kabelnetzes** berücksichtigt und den dort wesentlichen gesellschaftlichen Grup-



- 9 -

pen und Organisationen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen gibt.

Anstelle einer Erweiterung der Ausnahmetatbestände in Absatz 3 sollte diese Regelung explizit auf regionale und lokale Kabel- Informationsprogramme beschränkt oder, besser noch, überhaupt gestrichen werden.

#### **Schleichwerbung (§ 17)**

In Absatz 2 sollte die Formulierung "und entsprechende Praktiken" entfallen, ebenso in Abs. 3 die Wortgruppe "und für Teleshopping". Eine Veränderung der Programme an den werbefreien Tagen ist für viele kleine Veranstalter mit großem Aufwand verbunden, da die Programme wiederholt werden müssen - eine freiwillige Einschränkung sollte genügen.

#### **Werbungskennzeichnung (§ 21)**

Gemäß § 21 müssen Werbung und Teleshopping von anderen Programnteilen durch optische sowie akustische Mittel getrennt sein, während die EU-Fernsehrichtlinie eine Kennzeichnung wahlweise durch optische oder akustische Mittel genügen läßt. Auch nach Art. 6 Abs. 3 des deutschen Rundfunkstaatsvertrages ist eine Kennzeichnung nur durch optische Mittel vorgesehen. Das Rundfunkgesetz verpflichtet den ORF nur zu einer "entsprechenden" Kennzeichnung in der An- und Absage.

Es sollte daher die Kennzeichnungsverpflichtung gemäß § 21 auf optische Mittel eingeschränkt werden.

#### **"Teleshopping"**

Die Einbeziehung des Teleshopping in die Werbebeschränkungen des § 17 Abs. 2 und 3 und der §§ 18 - 22 sowie des § 26 entspricht nicht dem derzeitigen Stand der EU-Fernsehrichtlinie und wird auch den unterschiedlichen Gegebenheiten von Werbung und Tele-

shopping nicht gerecht.

Teleshopping kann überhaupt nur soweit, als es sich um "Rundfunk" handelt, in den Geltungsbereich des Kabel-Rundfunkgesetzes einbezogen werden. "Echtes" Teleshopping mit interaktiven Zugriffsmöglichkeiten des Teilnehmers über das Kabelnetz fällt nicht unter den Rundfunktatbestand und daher auch nicht unter das Kabel-Rundfunkgesetz. Dies entspricht auch der herrschenden Auffassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit Rundfunkprogramme dem Teleshopping ähnliche Elemente enthalten, unterliegen solche Sendungen als "Werbung" ohnedies den Werbebeschränkungen. Eine zusätzliche Anführung des Teleshopping neben der Werbung ist deshalb unnötig und führt nur zu einer begrifflichen Verwirrung. Die Anführung des Teleshopping in den § 17 Abs. 2 und 3 und in den §§ 18 - 22 sowie in § 26 sollte deshalb entfallen.

Hinsichtlich der Frage, ob Teleshopping nur innerhalb von anderen Programmen oder auch selbständig in Form eigener Teleshopping-Kanäle betrieben werden kann, gehen wir davon aus, daß schon jetzt eigene Teleshopping-Kanäle als Spartenprogramm veranstaltet werden können.

#### **Patronanzsendungen (§ 28)**

Ziel der werblichen Tätigkeit der Unternehmen ist es wohl in jedem Fall, dem Konsumenten Informationen über Produkte zu bieten. Damit untrennbar verbunden ist die Anregung von Kaufabsichten beim Konsumenten.

#### **Redaktionsstatuten (§ 31)**

Im Hinblick auf die erleichterten Veranstaltungsmöglichkeiten für Programme nach § 4 Abs. 1 und den Umstand, daß diese auch unmittelbar von öffentlich-rechtlichen Körperschaften veranstal-

- 11 -

tet werden können, sollten diese Programme von der Verpflichtung **ausgenommen werden**, Redaktionsstatuten zu vereinbaren.

#### **Weiterverbreitung ausländischer Programme (§ 36)**

Die Regelung des § 36 des Entwurfs, wonach die Weiterverbreitung ausländischer Programme unzulässig sei, die für Österreich bestimmt sind und deren Veranstalter sich im Ausland niedergelassen hat, um die österreichische Rechtsordnung zu umgehen, stellt einen dem EU-Recht widersprechenden Eingriff in den grenzüberschreitenden Austausch von Programmen dar (siehe zuletzt EuGH v. 10. 9. 1996, Kommission gegen Großbritannien). Die Abwehr von **schädlichen** ausländischen Programmen ist durch die §§ 37 und 38 des Entwurfs ausreichend sichergestellt.

Das in Absatz 2 vorgesehene Handelsverbot für Decoder etc. ist sicher völlig unrealistisch, was den Vollzug anlangt.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung in ihrer Gesamtheit.

#### **Entscheidungsfristen**

Da auf die Tätigkeit der Kabelrundfunkbehörde das AVG zur Anwendung kommt, wäre der Behörde für Zulassungsentscheidungen eine Frist von 6 Monaten eingeräumt. Im Sinne der liberalen Grundkonzeption des Entwurfs ist es unbedingt wünschenswert, die Entscheidungsfrist der Behörde **generell auf 2 Monate zu verkürzen oder eine Bestimmung einzufügen, wonach eine Zulassung als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten versagt wird.**

#### **Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 43)**

§ 43 sieht Verwaltungsstrafen u.a. bei Verletzung der Anzeigepflicht, der Programmgrundsätze und der Werbebestimmungen vor. Weiters wird bestraft, wer Kabelrundfunk ohne Zulassung veran-

staltet. Es unterliegen damit die privaten Programmveranstalter wesentlich schärferen Sanktionen als der Österreichische Rundfunk, demgegenüber die Kommission im Falle der Verletzung von Bestimmungen des Rundfunkgesetzes nur einen Feststellungsbescheid erlassen kann. Es ist dies eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und wettbewerbliche Benachteiligung der privaten Rundfunkveranstalter.

Die Strafbestimmungen sollten daher gestrichen oder zumindest auf Fälle wiederholter und vorsätzlicher Gesetzesverletzungen beschränkt werden.

### **Übergangsbestimmungen**

Auf Grund der seit 1. August 1996 gültigen Rechtslage werden derzeit bereits von zahlreichen Kabelveranstaltern Programme veranstaltet und Programmgesellschaften gegründet. Diese Programmgesellschaften und Programmformen müßten mit Inkrafttreten des Kabel-Rundfunkgesetzes an die Bestimmungen des Gesetzes angepaßt werden. Da im Gesetz keinerlei Übergangsbestimmungen vorgesehen sind, würde die Wirkung des Gesetzes sofort auch auf diese bestehenden Veranstalter zur Anwendung kommen.

Angesichts der langen Dauer des Gesetzgebungsprozesses und der Unsicherheit, wann und wie dieses Gesetz beschlossen wird, erscheint es notwendig, den bestehenden Veranstaltern eine Übergangsfrist von zumindest einem halben Jahr einzuräumen, innerhalb der sie die Anpassung ihrer Strukturen und Programmkonzepte sowie die technischen Umstellungen an das neue Gesetz vornehmen können.

## 2. Zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz

Das Regionalradiogesetz war ein erster Schritt zur Verwirklichung der längst überfälligen Liberalisierung der Radiolandschaft in Österreich. Die Wirtschaftskammer Österreich sieht jedoch in dem nunmehr vorgelegten Entwurf einer Regionalradiogesetz-Novelle den neuerlichen Versuch, dem Österreichischen Rundfunk nicht gerechtfertigte Marktvorteile für seine Radioprogramme zu verschaffen. Andererseits wird nach unserer Auffassung auch den anlässlich der Durchführung des Lizenzierungsverfahrens für Regionalradios aufgetretenen Problemen noch immer nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang erscheint es auch unbedingt erforderlich, den öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF klar zu definieren und eine Positionsbestimmung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einem Wettbewerbsmarkt vorzunehmen.

Die gesetzliche Festschreibung von lediglich 10 Regionalradiofrequenzen (davon 2 für Wien) ist wegen der engen Limitierung nach wie vor problematisch. Ebenso erscheint das ausdrückliche Verbot von bundesweitem terrestrischem Hörfunk und Satellitenradio verfassungsrechtlich fragwürdig.

Der Ausschluß von gesetzlichen Interessenvertretungen als Betreiber von Regionalradio erscheint uns grundsätzlich weder sinnvoll noch verfassungsgemäß.

### Zu Ziffer 3, § 2

Dem ORF wird in § 2 eine vierte Hörfunkkette zugeordnet. Dabei verzichtet das Gesetz auf eine Verhinderung der durchaus möglichen Regionalisierung dieser Kette. Die vierte Hörfunkkette des ORF sollte deshalb ausdrücklich als bundesweit definiert werden. Wünschenswert wäre es auch, im Interesse kultureller Vielfalt dieses Programm als überwiegend fremdsprachig (Angebote für

Volkgruppen bzw. Minderheiten, ausländische Gäste und Gastarbeiter) zu definieren.

Die im § 2 Zi. 1 vorgesehene Beschränkung des Versorgungsgrades des 4. ORF-Programmes auf 90 % kann nur als Schutzmaßnahme vor der Belastung eines Auftrages an den ORF zur Erbringung einer Vollversorgung aufgefaßt werden.

Der Begriff "Doppel- und Mehrfachversorgungen" in § 2 Zi. 4 ist unzureichend definiert und läßt Interpretationen in alle Richtungen offen.

#### **Zu Ziffer 4, § 2a**

Die Möglichkeiten für Spartenradio und Minderheitenradio sind unklar formuliert und offenbar nur für den lokalen Bereich vorgesehen. Beide Radiotypen sollten aber wenigstens in den betroffenen Teilregionen oder überhaupt regional ausgestrahlt werden.

#### **Zu Ziffer 4, § 2b Abs. 3**

Für die Erstellung des Frequenznutzungsplanes durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst sind keine Fristen vorgesehen. Das "Bedarfserhebungsverfahren" für die Frequenzen birgt die Gefahr weiterer monatelanger Verzögerung in sich. Eine Frist von drei Monaten sollte ausreichen.

#### **Zu Ziffer 6, § 5**

Die Begrenzung des Programmaustausches auf 25 % für Regionalradio und von 40 % für Lokalradio wird strikt abgelehnt. Insbesondere Lokalradios sind nur dann finanzierbar, wenn sie ein regionales Mantelprogramm übernehmen und sich auf lokale Informationen und Berichterstattungen konzentrieren können. Die Wirtschaftskammer Österreich tritt deshalb für die Anhebung der Grenzen auf 50 % für Regionalradios und 80 % für Lokalradios ein.

**Zu Ziffer 7, § 7**

Die Durchführung von Schleichwerbung sollte nach unserer Auffassung auch weiterhin verboten bleiben. Die Definition des Begriffes Schleichwerbung ist jedoch nicht akzeptabel. Es gibt bereits erfolgreiche Sendeformen dieser Art im ORF, die für die Darstellung und Präsentation der gewerblichen Wirtschaft von größtem Interesse sind. Durch Streichung des Satzes "Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Geldleistung erfolgt" sollte zur Wettbewerbsgleichheit zwischen dem ORF und privaten Radioanbietern führen. Es ist nicht einzusehen, warum privaten Radioveranstaltern etwas verboten werden soll, das vom ORF bereits mit Erfolg praktiziert wird (z.B. "Club Radio").

**Zum Thema Werbung und Patronanzsendungen**

Die Begrenzung der Werbezeit auf 15 % der Sendezeit bzw. maximal 90 Minuten täglich ist für die Privatradios, die sich aus Werbeeinnahmen, nicht jedoch aus Gebühren finanzieren müssen, absolut unzureichend. Im übrigen erscheint diese sachlich nicht gerechtfertigte Begrenzung verfassungsrechtlich bedenklich und steht im Widerspruch zu den entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union.

Die Beschränkungen der Patronanzsendungen sind unklar und die vorgesehenen Restriktionen (im besonderen im § 7 Abs. 5 lit. b, c und d) weder sachlich gerechtfertigt noch praxisorientiert. Dies gilt im übrigen auch für die analogen Bestimmungen des Kabel-Rundfunkgesetzes.

**Zu Ziffer 14, § 14 a**

Die Kompetenzen des neugeschaffenen Hörfunkbeirates sind unklar formuliert. Es ist zu befürchten, daß damit zusätzliche bürokratische Aufwendungen entstehen und die Lizenzierungsverfahren weiter verzögert werden.

**Zu Ziffer 22, § 20**

Die Auswahlgrundsätze des im Prinzip unveränderten § 20 bei Vorliegen mehrerer gleichwertiger Bewerbungen sind nach wie vor unzureichend formuliert. Nach den Erfahrungen des ersten Lizenzierungsverfahrens drohen daraus gravierende Verzögerungen und massive Probleme bei der Auslese der Bewerber.

**Zu Ziffer 23, § 21**

Die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes mit 17 Mitgliedern (!) schafft zusätzliche Bürokratie und Kosten. Im übrigen ist eine unterschiedliche Spruchpraxis mit der den ORF überwachenden Kommission zu erwarten. Dem Vernehmen nach soll sogar eine Abschaffung der ORF-Kommission diskutiert werden.


Am zweckmäßigsten erschiene es uns deshalb, die Aufgaben der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes auf die lizenzerteilende Behörde zu übertragen.

**Zu Ziffer 26, § 22c**

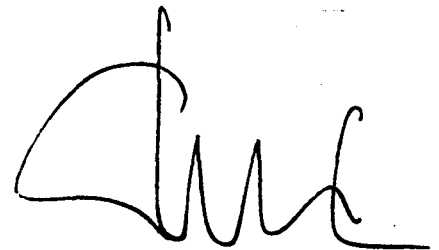
Die Einführung von Strafbestimmungen ist wettbewerbsrechtlich außerordentlich problematisch, da die Strafbestimmungen nur für die privaten Rundfunkunternehmen, nicht jedoch für den ORF gelten. Sie sollten deshalb entfallen.

Wir bitten, die Position der Wirtschaftskammer Österreich bei der Erarbeitung der endgültigen Gesetzestexte zu berücksichtigen. 25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner  
Präsident



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär